

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 301.

Freitag den 28. October.

1870.

Bekanntmachung,

die Urliste der für das Amt eines Geschwornen befähigten hiesigen Einwohner betr.

Die von uns aufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Geschwornen befähigt sind, wird vom 14. L. M. ab bis zum 29. L. M. mit Ausnahme der Sonntage in den Stunden von Vormittags 9—12 Uhr und von Nachmittags 3—6 Uhr auf dem Rathhause im II. Stad, Zimmer Nr. 7 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Diejenigen, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 14. September 1868 von dem Geschwornenamte befreit zu werden wünschen, haben ihre Gesuche bei deren Verlust innerhalb der vorstehend angegebenen Frist bei uns schriftlich einzureichen. Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder volljährige und selbstständige Ortseinwohner wegen Uebergangung seiner Person, sofern er zu dem Amte eines Geschwornen fähig zu sein behauptet, so wie wegen Uebergangung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, den 12. October 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung,

die für dieses Jahr vom 4. bis spätestens den 10. November einzureichenden Hausbewohnerlisten betreffend.

Aus den zur Revision der Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster alljährlich eingereichten Hausbewohnerlisten ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die in der jedem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter behändigten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nur sehr unvollkommen beobachtet, namentlich die betreffenden Hauslisten nebst d. r. Bekanntmachung den Mietinhabern nicht allenthalben vorgelegt werden, und hierdurch nicht nur unvollständige, sondern auch unrichtige Angaben veranlaßt worden sind. Ingleichen haben Kaufleute, Gewerbetreibende und sonstige Principale die specielle Aufzeichnung ihrer Handlungs- und Gewerbsgehülfen etc. resp. Dienstboten unterlassen und erst auf besondere Aufforderung eingereicht, wodurch das binnen einer bestimmten, sehr beengten Frist auszuführende Revisionsgeschäft ungemein erschwert wird.

Hierbei wird ferner mit Rücksicht auf die Beziehung der flottirenden Bevölkerung zu den Gemeindeabgaben insbesondere auf Punct 3 der den Hauslisten beigegebenen Bekanntmachung aufmerksam gemacht, wonach das Geschäftspersonal nach Reihenfolge des Gehalts, und so, daß die Höchstbesoldeten den Anfang machen, anzulegen ist.

Den betreffenden Principalen bleibt es im Uebrigen freigestellt behufs richtigerer Besteuerung ihres Personals, genaue Gehaltsangaben wegen desselben bei unserer Stadt-Steuer-Einnahme abzugeben. Im Allgemeinen werden aber die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die in der vorgedachten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst genau zu beobachten, sondern auch ihre Abmiether unter Mittheilung dieser Bekanntmachung hierzu anzuhalten, da außerdem die darin §§. 8, 9 und 10 angedrohten Nachtheile für die Betheiligten eintreten müssen.

Falls die behändigten Formulare von Hauslisten und Bekanntmachungen nicht ausreichen sollten, werden dergleichen auf Verlangen bei der Stadt-Steuer-Einnahme — Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 13 — verabreicht.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Die an der Waisenhausstraße liegenden Grundstücke sind mit folgenden Straßennummern versehen worden:

Das Grundstück des Herrn Kaufmann Carl Schönherr Nr. 420 des Br.-Cat. mit der Straßennummer	1.
Die hierauf folgenden Baustellen	2 bis 25.
Das Grundstück der Stadtcommun	26.
Das pathologisch-anatomische Institut	Nr. 415 = " " = " " = " " = 27.
Das neue städtische Krankenhaus	Nr. 414 = " " = " " = " " = 28.
Das chemische Institut	Nr. 413F = " " = " " = " " = 29.
Das physiologische Institut	Nr. 413E = " " = " " = " " = 30.
Die Baustellen	Nr. 413D = " " = " " = " " = 31.
"	Nr. 413C = " " = " " = " " = 32.
"	Nr. 413B = " " = " " = " " = 33.
"	Nr. 417B = " " = " " = " " = 34.

Leipzig, den 21. October 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Wehler.

Bekanntmachung.

Das theilhabende Handelspublicum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine Restitution von Mesunkosten für Propre- und Transstogüter, die während der gegenwärtigen Michaelismesse im freien Verkehr hier eingegangen sind, nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

den 29. October d. J. bis Abends 6 Uhr

allhier abgegeben sind.

Später eingehende Reclamationen können von hier aus keine Berücksichtigung finden.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Meißel.

Leipzig, den 1. October 1870.